



Amtliche Bekanntmachung

26. Jahrgang

5. Februar 2020

Nr. 3

Inhalt:

Seite

Richtlinie zur Einrichtung eines Härtefallfonds an der Filmuniversität Babelsberg
KONRAD WOLF (Härtefallrichtlinie) vom 01.02.2020

1

**Richtlinie zur Einrichtung eines Härtefallfonds
an der Filmuniversität Babelsberg *KONRAD WOLF*
(Härtefallrichtlinie)
vom 01.02.2020**

Der Kanzler der Filmuniversität Babelsberg *KONRAD WOLF* erlässt folgende Härtefallrichtlinie:

§ 1 Zweck der Einrichtung eines Härtefallfonds

Zweck der Einrichtung eines Härtefallfonds ist die Förderung von Studierenden der Filmuniversität Babelsberg *KONRAD WOLF*, die sich in finanzieller Notlage befinden. Es sollen unbillige persönliche Härten von einzelnen Studierenden abgewendet werden, um ihnen den erfolgreichen Abschluss ihres Studiums zu ermöglichen.

§ 2 Förderfähigkeit

(1) Gefördert werden kann, wer an der Filmuniversität Babelsberg *KONRAD WOLF* in einem Bachelor- oder Masterstudiengang oder Meisterstudium immatrikuliert ist. Im Förderzeitraum muss die/der Geförderte als Studierende*r an der Filmuniversität Babelsberg *KONRAD WOLF* eingeschrieben sein.

(2) Eine Förderung aus dem Härtefallfond nach dieser Richtlinie wird nicht vergeben, wenn die oder der Studierende eine andere begabungs- oder leistungsabhängige materielle Förderung, wie durch das Deutschlandstipendium, die Begabtenförderungswerke, den Deutschen Akademischen Austauschdienst, die Stiftung Begabtenförderung berufliche Bildung oder durch eine sonstige inländische oder ausländische Einrichtung erhält.

(3) Der Erhalt von Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BaföG) steht der Förderung aus dem Härtefallfond nicht entgegen.

§ 3 Art und Umfang der Förderung, Förderungshöchstdauer

(1) Die Höhe und der Zeitraum einer Förderung aus dem Härtefallfond werden nach dem Einzelfall hinsichtlich der Bedürftigkeit der/des Studierenden durch die Zuwendungskommission entschieden. Die Förderung aus dem Härtefall kann über einen Zeitraum von bis zu 6 Monaten oder als Einmalzahlung gewährt werden. Der von der Zuwendungskommission im Einzelfall zu bestimmende Zeitraum der Zahlung ist auf 6 Monate und auf eine monatliche Summe von bis zu 400,00 € (in Worten Vierhundert Euro) zu begrenzen. Die Einmalzahlung kann bis zu 1.000,00 € (in Worten Eintausend Euro) gewährt werden.

(2) Die Förderung wird auch während der vorlesungsfreien Zeit und während eines fachrichtungsbezogenen Auslandsaufenthaltes gezahlt. Im Fall einer Schwangerschaft wird die Förderung aus dem Härtefallfond während der vom Mutterschutzgesetz vorgegebenen Schutzfristen fortgezahlt, sofern sich die Studentin während der Mutterschutzfrist noch im Förderzeitraum befindet.

(3) Während der Zeit der Beurlaubung vom Studium nach § 8 Immatrikulationsordnung der Filmuniversität Babelsberg *KONRAD WOLF* wird die Förderung nicht gezahlt.

(4) Die Förderung aus dem Härtefallfond begründet kein Arbeitsverhältnis. Die/der Studierende ist zu keiner Gegenleistung, außer der Erbringung der Studienleistungen verpflichtet. Die Förderung aus dem Härtefallfond unterliegt nicht der Sozialversicherungspflicht, da es kein Entgelt nach § 14 ff. Sozialgesetzbuch (SGB) Viertes Buch (IV) darstellt. Steuerliche Belange sind individuell zu klären.

(5) Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung aus dem Härtefallfond besteht nicht. Förderungszusagen können nur in Höhe der Deckung des Fonds getroffen werden. Diese Information wird der Zuwendungskommission vor Beschlussfassung aus dem Haushalt mitgeteilt.

§ 4 Antragsstellung

(1) Die Antragsstellung auf eine Förderung aus dem Härtefallfond ist jederzeit möglich. Eine Förderung aus dem Härtefallfond kann auf formlosen Antrag der/des Studierenden gewährt werden. Der formlose Antrag ist zusammen mit allen erforderlichen Unterlagen nach Absatz 2 schriftlich, bei der Zuwendungskommission einzureichen.

(2) Dem Antrag auf Förderung aus dem Härtefallfond sind folgende Unterlagen in Kopie einzureichen:

- ein tabellarischer, unterschriebener Lebenslauf,
- eine Immatrikulationsbescheinigung und
- Angaben und Nachweise zu besonderen persönlichen oder familiären Umständen zu folgenden Punkten:
 - o eine Auflistung des eigenen Einkommens und der eigenen Vermögensverhältnisse sowie ggf. die entsprechenden Angaben der/ des Ehepartner*in, der/ des Lebenspartner*in oder der/ des eingetragenen Lebenspartner*innen nach dem Gesetz über die Eingetragene Lebenspartnerschaft (Lebenspartnerschaftsgesetz - LPartG) (einschließlich BAföG, Einkommen aus Jobs, Geldzuwendungen der Eltern, Stipendien, soziale Leistungen, etc.)
 - o Kontoauszüge der letzten drei Monate,
 - o einen Nachweis der Ausgaben für Miete und Betriebskosten,
 - o einen Nachweis über den Krankenkassenbeitrag,
 - o die Geburtsurkunden von unterhaltsberechtigten Kindern und
 - o eine eigenhändig unterzeichnete Erklärung, mit der versichert wird, alle Einnahmen in der Auflistung in voller Höhe berücksichtigt zu haben.

§ 5 Antrags- und Auswahlverfahren

Die Zuwendungskommission entscheidet über die Förderung aus dem Härtefallfond aufgrund der sozialen Bedürftigkeit der Studierenden im Zusammenhang der Angaben und Nachweise zu ihren/seinen besonderen persönlichen und eigenen Vermögensverhältnisse, gemäß § 4 Absatz 2.

§ 6 Zuwendungskommission

(1) Die Zuwendungskommission setzt sich aus folgenden Personen zusammen:

- o die Vizepräsidentin/ Vize Lehre,
- o die Dekanin bzw. der Dekan der Fakultät in deren Studiengang die/der Studierende immatrikuliert ist,
- o ein Mitglied des Studierendenrates und
- o die*den Mentor*in sowie die*den Betreuer*in
- o die*den Konfliktbeauftragte*n.

(2) Die Entscheidung über den Antrag auf Förderung aus dem Härtefallfond erfolgt schriftlich durch die Zuwendungskommission und gibt Auskunft über die Höhe der Förderung und die Förderungsdauer. Rechtsmittel gegen die Entscheidung über den Antrag auf Förderung aus dem Härtefallfond sind nicht zulässig.

§ 7 Beendigung der Förderung

Die Förderung aus dem Härtefallfond endet mit Ablauf der in der Bewilligung festgelegten Förderungsdauer, gemäß § 3 Absatz 1. Darüber hinaus endet die Förderung aus dem Härtefallfond mit Ablauf des Monats, in dem die/der Studierende

- die letzte Prüfungsleistung erbracht hat,
- das Studium abgebrochen hat,
- die Hochschule gewechselt hat oder
- exmatrikuliert wird.

§ 8 Widerruf der Förderung

(1) Die/der Förderempfänger*in haben alle Änderungen über ihre materielle Bedürftigkeit, die für die Bewilligung der Förderung aus dem Härtefallfond erheblich sind, unverzüglich mitzuteilen. Sie sind insbesondere zu einer unverzüglichen Information verpflichtet, wenn ein Studiengangs- oder Hochschulwechsel beabsichtigt ist, das Studium mit dem Ende der Regelstudienzeit nicht erfolgreich abgeschlossen werden kann oder das Studium abgebrochen oder unterbrochen wird.

(2) Kommt die/ der Förderempfänger*in der Pflicht aus Absatz 1 nicht nach, hält wichtige Informationen zu Festlegung der sozialen Härte zurück oder stellt die Hochschule bei der Prüfung fest, dass die Förderungsvoraussetzungen für die Förderung aus dem Härtefallfond nicht mehr fortbestehen, kann die Bewilligung der Förderung mit sofortiger Wirkung widerrufen werden.

(3) Wird nachträglich bekannt, dass in Anträgen falsche Angaben gemacht worden sind, ist der bereits ausgezahlte Zuschuss zurückzuzahlen.

§ 9 Ausstattung des Härtefallfonds

(1) Ein Einsatz von Haushaltsmitteln zur Ausstattung des Härtefallfonds ist nicht möglich.

(2) Der Härtefallfond kann mittels Zuwendungen ausgestattet werden. Mit der/ dem Zuwendungsgeber*in ist ein entsprechender Zuwendungsvertrag zu schließen (Anlage A). Hierfür wird die Filmuniversität Babelsberg *KONRAD WOLF* durch die/ den Kanzler*in vertreten.

§ 10 Inkrafttreten

Die Satzung vom 21.08.2019 tritt außer Kraft. Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Filmuniversität Babelsberg *KONRAD WOLF* in Kraft.

ANLAGE A

Zuwendungsvertrag

zwischen

.....
Zuwendungsgeber*in

- vertreten durch

und

der Filmuniversität Babelsberg *KONRAD WOLF* (Filmuniversität)
Zuwendungsempfängerin

- vertreten durch die Kanzlerin/ den Kanzler

.....

§ 1 Vertragsgegenstand

Die(Zuwendungsgeber*in) stellt der Filmuniversität finanzielle Mittel zur Einrichtung eines Härtefallfonds zur Verfügung.

Durch diesen Härtefallfond soll der Filmuniversität die Möglichkeit einräumt werden, Studierende, die unter einen Härtefall fallen, finanziell zu unterstützen. Durch die Finanzierung soll es diesen Studierenden ermöglicht werden, ihr Studium erfolgreich abschließen zu können.

§ 2 Durchführung und Zweck

(1) Die Zuwendungsempfängerin trägt die volle rechtliche Verantwortung für die zweckentsprechende, sparsame und wirtschaftliche Verwendung der Zuwendung. Bei Nichtbeachtung dieser Bestimmung kann die/ der Zuwendungsgeber*in von seinem vertraglichen Rücktrittsrecht Gebrauch machen und die Zuwendung ganz oder teilweise zurückfordern.

(2) Die Zuwendungsempfängerin hat eine Richtlinie zur Einrichtung eines Härtefallfonds (Härtefallrichtlinie) verabschiedet. Die Richtlinie hat insbesondere Festlegungen darüber getroffen, welche Tatsachen als Härtefälle (Härtegründe) zu definieren sind und wie das Antragsverfahren zur Entscheidung zur Vergabe der Mittel durchzuführen ist.

(3) Die gegebenen Mittel dürfen ausschließlich nur für den Härtefallfond verwendet werden.

(4) Die(Zuwendungsgeber*in) verpflichtet sich für das Winter/ Sommersemesteroder für den Zeitraum vonbis.....einen Betrag in Höhe von **Euro** (in Worten: Euro) auf das Konto:

Kontoinhaber Landeshauptkasse
Kreditinstitut: Landesbank Hessen Thüringen (Helaba)
IBAN: 3005 0000 7110 4028 51
BIC: WELA DEDD
Kassenzeichen:

zu Verfügung zu stellen.

Die Auszahlung durch die(Zuwendungsgeber*in) für das WS/ SS..... oder den Zeitraumerfolgt, sobald dieser Vertrag von beiden Partnern unterzeichnet ist.

Zum Ende des Durchführungszeitraums nicht verbrauchte Mittel sind im nachfolgenden Semester oder Zeitraum von bis zu verwenden und werden bei Weiterführung dieses Fonds angerechnet.

(5) Der/ dem Zuwendungsgeber*in ist zum Ende des Zuwendungszeitraumes Rechenschaft über die Vergabe der Mittel abzugeben.

§ 3 Rücktritt vom Vertrag

(1) Wird die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den in diesem Vertrag festgelegten Zweck verwendet oder erfüllt der Zuwendungsempfängerin andere Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht oder nicht innerhalb einer ihm gesetzten Frist, so hat die/ der Zuwendungsgeber*in neben seinen Ansprüchen auf Erfüllung, Schadensersatz wegen Nichterfüllung und positiver Vertragsverletzung das Recht, vom Vertrag zurückzutreten. Das Rücktrittsrecht der/ des Zuwendungsgebers*in besteht auch, wenn die Zuwendungsempfängerin die Zuwendung durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung oder durch Angaben erwirkt hat, die er verschwiegen hat.

(2) Tritt die/ der Zuwendungsgeber*in vom Vertrag zurück oder wird der Vertrag infolge Eintritts einer auflösenden Bedingung unwirksam, so hat die Zuwendungsempfängerin die Zuwendung zu erstatten. Der Erstattungsanspruch ist mit 5 vom Hundert über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen. Von der Zinsforderung kann abgesehen werden, wenn die Zuwendungsempfängerin die Umstände, die zum Rücktritt oder der Unwirksamkeit des Vertrages geführt haben, nicht zu vertreten hat und er die Erstattung innerhalb der festgesetzten Frist leistet.

§ 4 Abschließende Bestimmungen

(1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

(2) Sollte eine Bestimmung des Vertrages unwirksam sein oder werden, ist die unwirksame Bestimmung durch eine solche wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den Grundgedanken des Zuwendungsrechts am nächsten kommt. Gleiches gilt für eine ergänzende Vertragsauslegung.

(3) Gerichtsstand ist Potsdam.

(Ort, Datum, Unterschrift, Firmenstempel)

(Ort, Datum, Unterschrift, Firmenstempel)

Filmuniversität Babelsberg
KONRAD WOLF
Kanzler